

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Eingereicht per E-Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2024

Stellungnahme zum Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes OHG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeganimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit. Dieses Engagement bedingt unsere Teilnahme an der vorliegenden Vernehmlassung. AvenirSocial engagiert sich mit Vehemenz, dass die Schweiz die von ihr ratifizierte [Istanbul-Konvention](#) (Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) umsetzt.

Die Vernehmlassungsvorlage schlägt eine Umsetzung verschiedener vom Parlament angenommener Motionen zur Einrichtung von Krisenzentren für Opfer häuslicher Gewalt vor. Die Motionen verlangen konkret, dass Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt spezialisierte und qualitativ hochstehende medizinische und rechtsmedizinische Leistungen erhalten. Diese Leistungen sollen neu in die Opferhilfe integriert werden. Damit kommt es zu einer Verbesserung der sogenannten Beweiserhebung und der Möglichkeit der Beweisverwertung in einem Verfahren. Dies wiederum kann einen positiven Einfluss auf die Anzahl eingereicherter Anzeigen sowie auf die strafrechtlichen Verurteilungen haben.

Häusliche Gewalt ist nach wie vor eine traurige Realität in der Schweiz. Allein im Jahr 2023 zählte die Schweiz 20 Femizide und insgesamt weist die Statistik 8044 Tötlichkeiten gegenüber Frauen in der Kategorie «häusliche Gewalt» (gegenüber 3435 bei Männern) aus¹. Diese Tötlichkeiten reichen neben Femiziden von versuchten Tötungsdelikten, über einfache Körperverletzung bis hin zu sexueller Belästigung.

¹ [bfs.admin.ch/asset/de/30887700](https://www.bfs.admin.ch/asset/de/30887700)

Die Schweiz hat sich auch international für den Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Gewalt an Frauen verpflichtet. Mit der 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention verfügt die Schweiz über ein Regelwerk zur Verhinderung von und zur Unterstützung bei Gewalt. Der Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung definierte 2022 somit auch konkrete Massnahmen für die verschiedenen föderalen Ebenen.

Heute zeigt sich in der Praxis, dass Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt nicht systematisch dokumentiert werden. Hinzu kommt, dass betreffend Schulung des medizinischen Personals grosse kantonale Unterschiede bestehen. Als Hemmschwelle wirkt heute auch, dass für die Dokumentation von häuslicher Gewalt zuerst eine Strafanzeige eingereicht werden muss. Den Opfern, welche nicht sogleich Strafanzeige erstatten, wird der Anspruch auf Opferhilfe entsprechend verwehrt. Gerade bei Sexualdelikten ist diese Sicherstellung zeitlich gesehen kurz nach verübter Straftat entscheidend, damit mögliche Beweismittel noch erkennbar sind. So kann der späte Entscheid eine Strafanzeige zu erheben, in der Praxis dazu führen, dass die für das Strafverfahren benötigten Beweise nicht mehr, respektive lediglich beschränkt, vorhanden sind. Weiter liegt es heute in der Kompetenz der Kantone zu entscheiden, ob sie der Bevölkerung entsprechende Informationen zur Verfügung stellen und weiterführende Sensibilisierungsarbeit betreiben.

Ziel der Strafverfolgung in der Schweiz muss es sein, dass die Opfer, wissen, an wen sie sich wenden können. Zudem müssen diese Fachstellen mit Personal ausgestattet sein, welches die notwendigen Fachkenntnisse aufweist, um die Beweismittel entsprechend den Vorgaben für eine mögliche spätere Strafverfolgen zu sichern. Die Fachkenntnisse müssen zwingend schweizweit einheitlich vermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund begrüsst AvenirSocial die vorgeschlagenen Änderungen des Opferhilfegesetzes.

Explizit begrüsst wird die Ergänzung in **Artikel 1 Absatz 4**, welche definiert, dass Anspruch auf Opferhilfe besteht und dies unabhängig davon, ob Strafanzeige erstattet wurde oder nicht.

Als positiv bewerten wir zudem die Änderung in **Artikel 8 Absatz 1**, welche die Kantone verpflichtet, breit angelegte Informationstätigkeiten aufzunehmen. Die Bekanntmachung der Angebote für Betroffene von häuslicher Gewalt ist essenziell. Damit einhergehen braucht es zwingend ausreichend finanzielle Mittel für diese Informationstätigkeiten.

Der neu geschaffene **Artikel 14a** definiert die medizinische und rechtsmedizinische Hilfe umfassend, was die notwendige Klarheit schafft. Dass der Leistungskatalog des OHG um die rechtsmedizinische Hilfe ergänzt wird, begrüssen wir sehr. Sie ermöglicht es Betroffenen sich auch zu einem späteren Zeitpunkt für eine Anzeige der erlittenen Straftat zu entscheiden.

Artikel 14a Absatz 2 verpflichtet die Kantone eine spezialisierte Stelle für Opfer einzurichten. Für uns wichtig zu betonen ist, dass diese Beratungsangebote rund um die Uhr, niederschwellig und kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies bedingt ausreichend finanzielle Ressourcen. Zudem ist es zentral, dass für diese Fachstellen ausgebildete Fachpersonen, unter anderem der Sozialen Arbeit, angestellt werden.

Wir möchten hervorheben, dass mit den Änderungen auch die Frage der Finanzierung der rechtsmedizinischen Hilfe geklärt wird. Dies begrüssen wir explizit. Hohe Kosten, die allenfalls

sogar zur Verschuldung führen können, sind ein enormes Hindernis für die Inanspruchnahme von Leistungen. Das gleiche gilt für bürokratische Hürden, die so gering wie möglich zu halten sind.

Neben der Tatsache, dass ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung der Einrichtung von Fachstellen zur Verfügung stehen müssen, erachten wir es als zentral, dass ein schweizweites Monitoring beispielsweise zu den erbrachten Leistungen, der Anzahl Personen, die spezialisierte Dienste in Anspruch nehmen, erstellt wird. Damit soll die Qualität sichergestellt und die Wirksamkeit der Massnahmen geprüft werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und für Fragen steht Ihnen Annina Grob, Co-Geschäftsleiterin von AvenirSocial, via a.grob@avenirsocial.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen